

GZ 21.465/306-24/95

Sachbearbeiter: MR Mag. Walter BERNHARD

Telefon: 531 20-4294

Hauswirtschaftlicher Fachunterricht,
Verwendungsbereich der Absolventen der
berufspädagogischen Akademie sowie der
Absolventen des Studienzweiges Haushalts-
und Ernährungswissenschaften
(Lehramt an Höheren Schulen)

Rundschreiben Nr. 61/1995

Verteiler: VII

Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten

Inhalt: Hauswirtschaftlicher Fachunterricht, Verwendungsbereich der Absolventen der berufspädagogischen Akademie sowie der Absolventen des Studienzweiges Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an Höheren Schulen)

Geltung: unbefristet

Alle Landesschulräte

Der Vorgängererlaß Zl. 21.465/8-24a/86 vom 1. Juli 1986 ist formal außer Kraft getreten. Außerdem wurden etliche von ihm berührte Lehrpläne mittlerweile geändert, sodaß auch aus inhaltlichen Gründen eine Aktualisierung erforderlich wurde. Gegenüber dem Rundschreiben Nr. 11/1995 werden nun einige Punkte (Lehrberechtigung in den Bereichen Kulturtouristik, Gesundheitslehre) deutlicher gefaßt. Dieses Rundschreiben (Nr. 11/1995) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Ab dem Schuljahr 1994/95 umfaßt der Verwendungsbereich der Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichts, soweit sie Absolventen der Berufspädagogischen Akademie sind, die im folgenden genannten Unterrichtsgegenstände:

1jährige Haushaltungsschule und 2jährige Hauswirtschaftsschule:

Gesundheits- und Erziehungslehre

Ernährungslehre

Küchenführung und Servierkunde

Hauswirtschaftliche Betriebsführung

Servierkunde (Freigegenstand)

3jährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe (einschließlich Sonderformen: Lehrgänge; Schulversuche)

Ernährung

Küchenführung und Servierkunde

Angewandte Betriebsorganisation

Einschlägige fachtheoretische und fachpraktische Bereiche in den Ausbildungsschwerpunkten:

- Ernährungs- und Betriebswirtschaft
- Betriebsorganisation und Wirtschaftsleitung
- Humanökologie
- Gesundheit und Soziales
- Kulturtouristik (in Klassenzügen, die den Ausbildungsschwerpunkt Kulturtouristik anbieten, können auch Lehrer, die die Anstellungserfordernisse für den gewerblichen Fachunterricht im Bereich Tourismus erfüllen, verwendet werden, und zwar sowohl im Kern- als auch im schulautonomen Bereich)

5jährige Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (einschließlich Sonderformen - Aufbaulehrgang, Kolleg; Schulversuche):

Ernährung

Küchenführung und Servierkunde Angewandte Betriebsorganisation

Einschlägige fachtheoretische und fachpraktische Bereiche in den Ausbildungsschwerpunkten:

- Ernährungs- und Betriebswirtschaft
- Betriebsorganisation und Wirtschaftsleitung
- Humanökologie
- Kulturtouristik (in Jahrgangszügen, die den Ausbildungsschwerpunkt Kulturtouristik anbieten, können auch Lehrer, die die Anstellungserfordernisse für den gewerblichen Fachunterricht im Bereich Tourismus erfüllen, verwendet werden, und zwar sowohl im Kern- als auch im schulautonomen Bereich)

Fachschulen für Sozialberufe (dreijährige Fachschule für Sozialberufe, Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe, Fachschule für soziale Betreuung, Fachschule für Familienhilfe und Sonderformen, Schule für Sozialdienste, Lehranstalt für heilpädagogische Berufe; Schulversuche):

- Alle Unterrichtsgegenstände in den Bereichen Gesundheitslehre, Ernährung, Küchen- und Hauswirtschaft

In allen genannten Schularten ist der Unterricht auch in den schulautonomen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in den Bereichen Ernährung, Küchen- und Hauswirtschaft von den Lehrern des hauswirtschaftlichen Fachunterrichts zu erteilen.

Ferner wird auf die Möglichkeit für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichts (Absolventen der Berufspädagogischen Akademie) hingewiesen, in bestimmten Unterrichtsfächern der Haushaltungsschule und Hauswirtschaftsschule Erweiterungsprüfungen abzulegen; Einzelheiten sind dem Lehrplan und der Lehramtsprüfungsvorschrift für die Berufspädagogische Akademie zu entnehmen.

Absolventen des Studienganges "Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt für höhere Schulen)" sind (ebenso wie die Absolventen der Berufspädagogischen Akademie) berechtigt, einschlägige fachtheoretische Unterrichtsgegenstände (insbesondere "Ernährung" bzw. "Ernährungslehre") an mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe zu unterrichten, sofern sie nach Ablegung ihrer Lehramtsprüfung die gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs.2 lit.a des Beamten- Dienstrechtsgesetzes für Lehrer der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich Hauswirtschaft erforderliche einjährige Berufspraxis absolviert haben.

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich einer Änderung der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes.

Wien, 18. September 1995

Für die Bundesministerin:
Bernhard

F.d.R.d.A.: